

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)

Beklagte: Société Sodiaal International

**Tenor**

Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Verjährung nicht nur für die Verfolgung von Unregelmäßigkeiten gilt, die zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung führen, sondern auch für Verfolgungsmaßnahmen, die zum Erlass verwaltungsrechtlicher Maßnahmen im Sinne von Art. 4 der Verordnung führen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 361 vom 13.10.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 2. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Versailles — Frankreich) — Groupe Steria SCA/Ministère des Finances et des Comptes publics**

**(Rechtssache C-386/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Niederlassungsfreiheit — Richtlinie 90/435/EWG — Art. 4 Abs. 2 — Grenzüberschreitende Dividendenausschüttungen — Körperschaftsteuer — Konzernbesteuerung [französische „intégration fiscale“] — Steuerbefreiung für von den Tochtergesellschaften eines steuerlichen Konzerns ausgeschüttete Dividenden — Sitzerfordernis — Dividendenausschüttungen gebietsfremder Tochtergesellschaften — Nicht abziehbare Ausgaben und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen)**

(2015/C 354/12)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour administrative d'appel de Versailles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Groupe Steria SCA

Beklagter: Ministère des Finances et des Comptes publics

**Tenor**

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns die Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen, der pauschal auf 5 % des Nettobetrags der Dividenden, die sie von den in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, festgelegt ist, neutralisiert wird, während ihr nach diesen Rechtsvorschriften eine solche Neutralisierung für diejenigen Dividenden versagt wird, die von ihren Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 372 vom 20.10.2014.